Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten (Änderung)

(vom 2. Dezember 1981)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Ausrichtung von Studienbeiträgen an Schüler und Studierende höherer Lehranstalten vom 6. Februar 1974 wird wie folgt geändert:

§ 7 An Studierende einer Hochschule, einer zürcherischen Lehrerbildungsanstalt (mit Ausnahme der Unterseminarien), des Kantonalen Technikums Winterthur und des Interkantonalen Technikums Rapperswil sowie an Mittelschüler des zweiten Bildungsweges können pro Jahr Studienbeiträge bis zu Fr. 28 000 ausgerichtet werden.

An Mittelschüler können pro Jahr Studienbeiträge bis zu Fr. 10 000 ausgerichtet werden. Sie erhalten ausserdem Beiträge an Privatunterricht, der infolge Übertritts an eine Mittelschule oder wegen Krankheit notwendig ist.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt zu Beginn des Schuljahres 1982/83 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. Dezember 1981

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Wiederkehr	Roggwiller